

Weisung

§§ 28 ff SGB II (BuT) Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Gesetzestext

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Absatz 3 und 3a des Zwölften Buches mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a des Zwölften Buches anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. Februar zu berücksichtigen ist.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Weisung Bildung und Teilhabe

Inhalt

- 1. Anspruchsberechtigte**
- 2. Allgemeines**
- 3. Ausflüge mit Kita oder Schule – Anlage 1**
 - 3.1. Allgemeines
 - 3.2. Erläuterungen zur Anlage 1
 - 3.3. Umfang und Fälligkeit der Leistung
- 4. Mehrtägige Fahrten – Anlage 2**
 - 4.1. Allgemeines
 - 4.2. Erläuterungen zur Anlage 2
 - 4.3. Umfang und Fälligkeit der Leistung
- 5. Schulmittelpauschale**
 - 5.1. Allgemeines
 - 5.2. Umfang und Fälligkeit der Leistung
- 6. Schülerbeförderungskosten**
 - 6.1. Allgemeines
 - 6.2. Umfang und Fälligkeit der Leistung
- 7. Außerschulische Lernförderung – Anlage 3**
 - 7.1. Allgemeines
 - 7.2. Erläuterungen zur Anlage 3
 - 7.3. Umfang und Fälligkeit der Leistung
 - 7.3.1. Bewilligungszeiträume und Stundenkontingente
 - 7.3.1.1. Für alle Fächer und das Fach Deutsch für Kinder ohne Zuwanderungsgeschichte (= nur deutsche Staatsangehörigkeit)
 - 7.3.1.2. Deutsch für Kinder mit Zuwanderungsgeschichte (= ausländische oder doppelte Staatsbürgerschaft) – Regelungen des Erlasses:
 - 7.3.2. Weiterbewilligung
 - 7.3.3. Nachprüfung
 - 7.3.4. Lernförderanbieter und Preise
 - 7.3.5. Auszahlung/Rechnungsstellung durch den Anbieter
 - 7.4. Besonderheiten
 - 7.4.1. Kinder in Vorbereitungsklassen
 - 7.4.2. AO-SF Verfahren
 - 7.4.3. Kinder mit Lese-Rechtschreib-Schwäche, Dyskalkulie, Autismus oder andere Lernbehinderungen
 - 7.5. Arbeitshilfen: Prüfschema 1 + 2
- 8. Mittagsverpflegung – Anlage 4**
 - 8.1. Allgemeines
 - 8.2. Erläuterungen zur Anlage 4
 - 8.3. Umfang und Fälligkeit der Leistung
 - 8.3.1. Bewilligungszeitraum
 - 8.3.2. Auszahlung
 - 8.3.3. Besonderheiten
- 9. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft – Anlage 5**
 - 9.1. Allgemeines
 - 9.2. Erläuterungen zur Anlage 5

9.2.1. Besonderheiten

9.3. Umfang und Fälligkeit der Leistung

9.3.1. Auszahlung

10. Besonderheiten aufgrund Corona

10.1. Außerschulische Lernförderung

10.2. Mittagsverpflegung

11. Anlagen

Hinweis: Die Weisung wurde in Anlehnung an die Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW erstellt.

1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten und die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld gemäß § 19 SGB II oder Leistungen für Auszubildende gemäß § 27 Abs. 3 SGB II beziehen.

Der Begriff „allgemeinbildende Schule“ ist weit auszulegen und nicht auf eine bestimmte Schulform und damit verbundene Bildungsabschlüsse beschränkt. Auch Maßnahmen, die schulersetzend sind und die von Leistungsberechtigten anstelle des Unterrichts in der Regelschule im Rahmen ihrer Schulpflicht wahrgenommen werden, sind umfasst. Entscheidend für die Abgrenzung ist, ob die Schulform ein die Erfüllung der Schulpflicht ersetzendes Angebot ist und den Schülerinnen und Schülern allgemein- und berufsbildende Lerninhalte vermittelt werden.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, können auch dann Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben, wenn zwar der laufende Lebensunterhalt nicht jedoch die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB II). Dabei wird den Leistungsberechtigten jedoch ein „Ansparen“ aus dem Einkommen zugemutet.

Bei gleichzeitigem Bezug von Kinderzuschlag und SGB II-Leistungen ist der BuT-Anspruch nach §6b BKGG gegenüber dem BuT-Anspruch nach § 28 SGB II vorrangig und der Antrag ist daher an das Amt für Soziales und Wohnen – Bildung und Teilhabe – weiterzuleiten.

2. Allgemeines

Seit dem 01.08.2019 (StaFamG) sind im Jobcenter keine allgemeinen BuT-Antragstellungen mehr erforderlich (außer bei der Lernförderung); mit dem SGB-II-Antrag ist die grundsätzliche BuT-Antragstellung automatisch erfolgt und damit ein genereller Anspruch für den gesamten Bewilligungsabschnitt gesichert. Zur tatsächlichen Bewilligung ist allerdings die Konkretisierung eines Bedarfs für jede begehrte Einzelleistung erforderlich (außer bei der Schulmittelpauschale). Erst bei Eingang von konkretisierenden zahlungsbegründenden Unterlagen ist der Vorgang entscheidungsreif. Bewilligt werden kann dann für den gesamten SGB-II-Bewilligungsabschnitt (auch rückwirkend).

Gehen in einem Bewilligungsabschnitt keine konkretisierenden Unterlagen zu einer begehrten Einzelleistung ein, können diese dann auch nicht mehr nachträglich erbracht werden.

Beispiel:

Aktueller SGB II-Bewilligungsbescheid 08/2020 – 07/2021

➔ genereller BuT-Anspruch damit ab 08/2020 – 07/2021

- Eingang Anlage zur Konkretisierung des Bedarf für Mittagsverpflegung am 03.02.2021
- gesamter Zeitraum 08/2020 – 07/2021 wird beschieden
- Eingang Anlage zur Konkretisierung des Bedarfs für Mittagsverpflegung erst am 01.08.2021: Bewilligung dann nicht mehr für 08/2020 – 07/2021 möglich, sondern nur ab 08/2021 mit dem neuen Leistungsbezug ab 08/2021
- Somit sind Anlagen zur Konkretisierung des Bedarfs weiterhin erforderlich

Zur Konkretisierung des Bedarfs können neben den Anlagen 1 – 5 auch andere aussagekräftige Unterlagen – wie etwa der Vertrag mit dem Mittagessensanbieter/Sportverein oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters eingereicht werden, aus der alle zwingend benötigten Angaben hervorgehen.
Lediglich die Anlage 3 für die außerschulische Lernförderung ist zwingend erforderlich.

Die Anlagen 1 – 5 werden regelmäßig angepasst und dem Jobcenter zur Verfügung gestellt.

3. Ausflüge mit Kita oder Schule – Anlage 1

3.1 Allgemeines

Ausflüge sind eintägige Fahrten von Schulen sowie Kindertageseinrichtungen unabhängig von ihrer Art und ihrem Zeitumfang im Verlauf eines Kalendertags ohne Übernachtung (z. B. Schulexkursion, Schwimmbadbesuch).

Eine Kostenübernahme von eintägigen Schulausflügen kann nur erfolgen, wenn es sich um eine Maßnahme im Sinne der Richtlinien für Schülerwanderungen und Schulfahrten (WRL) handelt, dies entfällt bei Kita-Ausflügen.

Nicht übernommen werden können Veranstaltungen, die in der Schule/Kita stattfinden (z.B.: Zirkusprojekt, Sportfest).

Es muss sich um eine Gruppenveranstaltung handeln, an der mehr als nur eine Schülerin oder ein Schüler teilnehmen und außerhalb der Schule stattfindet.

3.2 Erläuterungen zur Anlage 1

Die Schule muss zwingend bestätigen, dass es sich um eine Maßnahme im Sinne der Richtlinien für Schülerwandlungen und Schulfahrten (WRL) handelt, dies entfällt bei einem Kita-Ausflug.

Das Datum des Ausflugs sowie die Kosten müssen auf der Anlage angegeben werden. Das Ausflugsziel kann angegeben werden, ist jedoch für die Bearbeitung nicht zwingend erforderlich.

Die Anlage ist von der Schule/der Kita abzustempeln und vom Lehrer/Sekretariat/Erzieher zu unterschreiben.

Alternativ kann eine eigene Bescheinigung der Schule mit o.g. Daten vorgelegt werden.

3.3 Umfang und Fälligkeit der Leistung

Es gibt keine Deckelung der zu bewilligenden Kosten. Taschengeld kann jedoch nicht übernommen werden und ist ggf. vom Gesamtbetrag abzuziehen. Kosten für Begleitpersonen können ebenfalls nicht übernommen werden. Zuschüsse von Dritten (z. B. Schulförderverein) oder Angehörigen sind abzusetzen. Die Kosten werden auch übernommen, wenn das Kind wegen triftiger Gründe (z. B. kurzfristige Erkrankung) nicht an dem Ausflug teilnehmen konnte und dennoch Kosten dafür entstanden sind. Erträge aus Reiserücktrittskostenversicherungen mindern den Bedarf.

Die Kosten werden direkt auf das Schulkonto/Kitakonto überwiesen. Die Bankdaten der Schule/Kita können aus den zur Verfügung gestellten Listen entnommen werden. Eine direkte Überweisung auf das Konto des Lehrers/Erziehers oder Veranstalters ist nicht möglich.

Auf das Konto der Eltern kann nur überwiesen werden, wenn diese eine abgestempelte Quittung o.ä. der Schule/Kita vorlegen, aus der hervorgeht, dass der Ausflug bereits bezahlt wurde.

Ausschlaggebend für die Bewilligung ist das Datum des Ausflugs. Damit die Kosten übernommen werden können, muss der Ausflug innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegen.

4. Mehrtägige Fahrten – Anlage 2

4.1 Allgemeines

Mehrtägige Fahrten sind Reisen von Schulen sowie Kindertageseinrichtungen unabhängig von ihrer Art und ihrem Zeitumfang im Verlauf von mindestens zwei Kalendertagen mit Übernachtung (z. B. Klassenfahrt, Studienfahrt, Kitafahrt).

Bewilligungen können für Schülerinnen und Schüler ausgesprochen werden, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen; allerdings nicht, wenn diese eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Eine Kostenübernahme von mehrtägigen Schulfahrten kann nur erfolgen, wenn es sich um eine Maßnahme im Sinne der Richtlinien für Schülerwanderungen und Schulfahrten (WRL) handelt, dies entfällt bei Kita-Fahrten.

Es muss sich um eine Gruppenveranstaltung handeln, an der mehr als nur eine Schülerin oder ein Schüler teilnehmen, die mehrere Tage dauert und außerhalb der Schule stattfindet.

Nicht übernommen werden kann ein Schüleraustausch, der in eigener Verantwortung außerhalb der Schulzeit stattfindet; die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige (Schul-)Fahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem

Unterricht dient, diese während der regulären Unterrichtszeit stattfindet und eine Teilnahme am Unterricht an einem anderen Ort, ggf. auch in einer in einem anderen Land gelegenen Schule gegeben ist.

Im Rahmen des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ kann ab dem Schuljahr 2020/2021 für Familien, die über ähnlich wenig finanzielle Mittel wie Wohngeld- oder SGB II-Bezieher verfügen (z.B. Familien, die nur knapp über der Bemessungsgrenze liegen) die mehrtägige Fahrt mit maximal 150,00 Euro/ Fahrt bezuschusst werden. Diese Familien können beim Amt für Soziales und Wohnen – Bildung und Teilhabe – einen Antrag auf Bezuschussung der Kosten aus dem Härtefallfonds stellen.

4.2 Erläuterungen zur Anlage 2

Die Schule muss zwingend bestätigen, dass es sich um eine Maßnahme im Sinne der Richtlinien für Schülerwandlungen und Schulfahrten (WRL) handelt, dies entfällt bei einer Kita-Fahrt.

Der Zeitraum der Fahrt sowie die Kosten müssen auf der Anlage angegeben werden. Des Weiteren muss anhand der Anlage erkennbar sein, ob und in welcher Höhe Taschengeld im Gesamtbetrag enthalten ist. Das Fahrtziel kann angegeben werden, ist jedoch für die Bearbeitung nicht zwingend erforderlich.

Zudem muss auf der Anlage die Zahlungsfrist angegeben sein.

Die Anlage ist von der Schule/der Kita abzustempeln und vom Lehrer/Sekretariat/Erzieher zu unterschreiben.

Alternativ kann eine eigene Bescheinigung der Schule mit o.g. Daten vorgelegt werden.

4.3 Umfang und Fälligkeit der Leistung

Es gibt keine Deckelung der zu bewilligenden Kosten. Taschengeld kann jedoch nicht übernommen werden und ist ggf. vom Gesamtbetrag abzuziehen. Kosten für Begleitpersonen können ebenfalls nicht übernommen werden.

Zuschüsse von Dritten (z. B. Schulförderverein) oder Angehörigen sind abzusetzen. Die Kosten werden auch übernommen, wenn das Kind wegen triftiger Gründe (z. B. kurzfristige Erkrankung) nicht an der Fahrt teilnehmen konnte und dennoch Kosten dafür entstanden sind. Erträge aus Reiserücktrittskostenversicherungen mindern den Bedarf.

Die Kosten werden direkt auf das Schulkonto/Kitakonto überwiesen. Die Bankdaten der Schule/Kita können aus den zur Verfügung gestellten Listen entnommen werden. Eine direkte Überweisung auf das Konto des Lehrers/Erziehers oder Veranstalters ist nicht möglich.

Auf das Konto der Eltern kann nur überwiesen werden, wenn diese eine abgestempelte Quittung o.ä. der Schule/Kita vorlegen, aus der hervorgeht, dass die mehrtägige Fahrt bereits bezahlt wurde.

Ausschlaggebend für die Bewilligung ist das Datum der Zahlungsfrist der Klassenfahrt. Damit die Kosten übernommen werden können, muss die Zahlungsfrist innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegen. Anzahlungen können ebenfalls übernommen werden.

5. Schulmittelpauschale

5.1 Allgemeines

Schülerinnen und Schüler erhalten grundsätzlich jeweils zum 01. August eines Jahres und zum 01. Februar eines Jahres einen Zuschuss zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.

Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder und Jugendlichen zum jeweiligen Stichtag anspruchsberechtigt sind.

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechnen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck und Radiergummi.

Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausstattungen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, aus dem monatlichen Regelbedarf zu bestreiten.

Ein Antrag ist nicht erforderlich.

5.2 Umfang und Fälligkeit der Leistung

Seit dem 01.08.2019 (Änderungen StaFamG) beträgt die Schulmittelpauschale zum 01.08. 100,00 Euro und zum 01.02. 50,00 Euro.

Ab dem Jahr 2021 erfolgt eine Fortschreibung der Schulmittelpauschale zusammen mit der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB II, da der Bedarf für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf grundsätzlich ebenso Preissteigerungen wie andere Ge- und Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs unterliegt.

Im Jahr 2021 erhöht sich die Schulmittelpauschale daher auf folgende Beträge:

02/2021: 51,50 Euro

08/2021: 103,00 Euro

Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, erfolgen die Eingaben grundsätzlich unter Berücksichtigung von 10 Pflichtschuljahren mindestens bis zum Erreichen des

16. Lebensjahres ohne Vorlage einer Schulbescheinigung, soweit keine bzw. bis Erkenntnisse vorliegen, dass die Schulzeit vor dem Erreichen des 16. Lebensjahres beendet wird.

Die Berechnung der Schulzeit anhand von 10 Pflichtschuljahren ist wie folgt vorzunehmen:

- wenn ein Kind bis zum 30.09. eines Jahres das 6. Lebensjahr vollendet, ist der Beginn der Schulpflicht der 01.08. dieses Jahres
- Ende Schulpflicht: 31.07. des Einschulungsjahres + 10 Jahre

Die Vorlage einer Schulbescheinigung ist bis zum Erreichen dieses Datums nicht erforderlich.

Sobald Erkenntnisse vorliegen, dass die Schulzeit früher als errechnet beendet wird, ist die Eingabe zu löschen.

6. Schülerbeförderungskosten

6.1 Allgemeines

Schülerbeförderung ist die An- und Abfahrt der Schüler zur und von der Schule mittels kostenpflichtiger Verkehrsmittel bzw. Verkehrsdienstleistungen, wie etwa der öffentliche Personennahverkehr oder privater Schultransport mittels PKW.

Das Amt für schulische Bildung ist für die Gewährung von Schülerbeförderungskosten zuständig.

Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten haben Schülerinnen und Schüler, deren Schulweg (Fußweg) zur nächstgelegenen

- Grund- oder Förderschule mehr als 2 Kilometer,
- Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium oder Förderschule in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 Kilometer,
- Gesamtschule, Gymnasium in der Sekundarstufe II oder zum Berufskolleg mehr als 5 Kilometer beträgt.

Das Amt für schulische Bildung übernimmt die Schülerbeförderungskosten bis auf einen monatlich gestaffelten Eigenanteil:

- für jede volljährige anspruchsberechtigte Schülerin/jeden volljährigen Anspruchsberechtigten Schüler 12,00 Euro, ab dem 01.08.2021 14,00 Euro,
- für die erste minderjährige anspruchsberechtigte Schülerin/den ersten anspruchsberechtigten Schüler einer Familie 12,00 Euro, ab dem 01.08.2021 14,00 Euro,
- für die zweite minderjährige anspruchsberechtigte Schülerin/den zweiten anspruchsberechtigten Schüler einer Familie 6,00 Euro, ab dem 01.08.2021 7,00 Euro

- Für jede weitere minderjährige anspruchsberechtigte Schülerin/jeden weiteren anspruchsberechtigten Schüler einer Familie und für Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Grundsicherung) geleistet wird, entfällt der Eigenanteil.

Der Bescheid vom Amt für schulische Bildung ist zwingend vorzulegen. Zu Beginn des neuen Schuljahres ist eine aktuelle Bescheinigung der Verkehrsbedriebe vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Abonnement weiterhin besteht.

Eine separate Anlage gibt es nicht. Der Antrag kann formlos gestellt werden.

6.2 Umfang und Fälligkeit der Leistung

Die Entscheidung des Amtes für schulische Bildung ist bindend. Nur wenn eine Bewilligung des Amtes für schulische Bildung vorliegt, kann der Eigenanteil im Rahmen von Bildung und Teilhabe übernommen werden.

Der Eigenanteil in Höhe von 12,00 / 6,00 Euro kann ab dem 01.08.2019 aufgrund des Starke-Familien-Gesetzes in voller Höhe übernommen werden.

Der Eigenanteil wird mit der laufenden monatlichen Zahlung an die Eltern überwiesen.

7. Außerschulische Lernförderung – Anlage 3 – hier ist ein Antrag zwingend erforderlich

Hinweis: Besonderheiten aufgrund der Corona-Pandemie werden unter Punkt 10.1 aufgeführt.

7.1 Allgemeines

Durch außerschulische Lernförderung sollen die von der Schule festgestellten vorübergehenden Lerndefizite beseitigt werden. Eine Versetzungsgefährdung ist aufgrund des Starke-Familien-Gesetzes seit dem 01.08.2019 keine zwingende Voraussetzung für die Gewährung mehr.

Beruhend die Lerndefizite z. B. auf unentschuldigten Fehlzeiten oder mangelnder Mitarbeit durch Desinteresse, kann keine Bewilligung erfolgen.

Ebenfalls kann keine Bewilligung erfolgen, wenn bereits gute Noten erzielt werden und die außerschulische Lernförderung lediglich genutzt werden soll, um einen noch besseren Notendurchschnitt zu erzielen.

Eine dauerhafte und durchgängige Lernförderung ist nicht möglich. Mit der außerschulischen Lernförderung sollen vorübergehende Lernschwächen ausgeglichen werden. Der Antrag gilt daher nur für ein Schuljahr und kann auch nur während des laufenden Schuljahres gestellt werden.

Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens am 1. Werktag nach den Sommerferien und endet spätestens am letzten Werktag vor den Sommerferien.

Um im Schulalltag zurechtzukommen, sind nicht nur Flüchtlingskinder auf zusätzliche Lernförderung für die deutsche Sprache angewiesen, sondern auch Kinder, die schon länger in Deutschland leben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Sie benötigen oftmals ebenfalls Unterstützung. Nach § 2 Absatz 10 Schulgesetz für das Land NRW fördert die Schule daher die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Schulische Angebote haben daher Vorrang gegenüber der Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Kinder, die eine ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit haben, können daher ein höheres Stundenkontingent für das Fach Deutsch in Anspruch nehmen (s. 7.3.1.2).

Achtung: ab dem 01.07.2021 gilt der Antrag auf außerschulische Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets bei der Beantragung der SGB II-Leistungen als mitgestellt. – **s. Anhang „Erlass des Ministeriums zur außerschulischen Lernförderung“**

Ausschlaggebend für die Bewilligung der außerschulischen Lernförderung sei laut Erlass das Datum der Bestätigung der Schule. Hierdurch würde sich zu dem bisher in Duisburg praktizierten Verfahren eine Schlechterstellung der Kundinnen und Kunden ergeben, da keine rückwirkende Bewilligung mehr möglich sei.

Die Bearbeitung der außerschulischen Lernförderung wird nicht umgestellt und weiterhin, wie bisher, rückwirkend ermöglicht.

7.2 Erläuterungen zur Anlage 3

Der Antrag muss im aktuellen Schuljahr sowohl von den Eltern als auch von der Schule ausgefüllt worden sein.

Die Fächer, in welchen außerschulische Lernförderung erteilt werden soll, müssen angegeben werden. Sollten von den Eltern andere Fächer genannt werden als von der Schule, so ist die Angabe der Schule bindend. Es können höchstens 3 Fächer bewilligt werden, um eine Überforderung der Schülerinnen/Schüler zu vermeiden.

Die Eltern können den Lernförderanbieter frei auswählen. Sie müssen diesen auf der Anlage benennen, da die Bewilligung für einen konkreten Lernförderanbieter ausgesprochen wird. Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn der Lernförderanbieter vom Amt für Soziales und Wohnen, Bildung und Teilhabe, bereits anerkannt wurde. Ist der Lernförderanbieter bislang noch nicht anerkannt, so sind die Unterlagen an das Amt für Soziales und Wohnen - Bildung und Teilhabe - weiterzuleiten und der Ausgang des Anerkennungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Der Bedarf für die außerschulische Lernförderung ist von der Schule zu begründen. Sollte es sich um einen besonderen Einzelfall handeln, ist seitens des jeweiligen Lehrers/ der jeweiligen Lehrerin eine separate schriftliche Begründung vorzulegen.

Die Schule hat den empfohlenen Stundenumfang anzugeben. Erhöhte Stundenkontingente (> 35/20 Stunden) sind im Einzelfall möglich, bedürfen aber ebenfalls einer separaten schriftlichen Begründung des jeweiligen Lehrers/ der jeweiligen Lehrerin.

Ferner muss die Schule bestätigen, dass bei der Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung von Erfolg auszugehen ist. Sollte die Schule dies verneinen, so kann keine Bewilligung erfolgen.

Bevor der Antrag auf außerschulische Lernförderung bewilligt werden kann, müssen zunächst alle schulischen Angebote ausgeschöpft werden, da diese vorrangig sind. Die Schule muss daher bestätigen, dass alle schulischen Angebote bereits ausgeschöpft wurden. Hierzu gehört die Angabe, ob Förderunterricht an der Schule angeboten wird, ggf. in welchen Fächern und ob das Kind daran teilnimmt. Sollte das Kind an dem angebotenen Förderunterricht nicht teilnehmen, ist bei der Schule der Grund zu erfragen.

- Förderunterricht wird angeboten und das Kind nimmt daran teil → Bewilligung
- Wenn in mehreren Fächern Förderunterricht angeboten wird, reicht auch die Bestätigung für ein Fach aus
- Es gibt keinen Förderunterricht an der Schule (Feld z.B. durchgestrichen) → Bewilligung
- Förderunterricht wird angeboten, Kind nimmt aber nicht teil → Es ist Rücksprache mit der Schule zu halten. Sollte z. B. der Förderunterricht parallel zum normalen Unterricht stattfinden, kann das Kind nicht daran teilnehmen und der Antrag kann bewilligt werden. Hat das Kind jedoch keine Lust am Förderunterricht teilzunehmen, dann ist der Antrag abzulehnen und auf die Vorrangigkeit des Förderunterrichtes hinzuweisen
- Sind die Felder gar nicht ausgefüllt, so sind die Angaben bei der Schule zu erfragen

Weiter ist zu bestätigen, dass dort kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII (§ 35 a SGB VIII) bekannt ist.

Ferner muss die Anlage von der Schule abgestempelt werden.

Die Unterschriften der Schulleitung/ Fachlehrer sind erforderlich.

- Schulleiter*in (oder Vertreter) und Fachlehrer*in haben unterschrieben → Bewilligung
- Nur der/die Schulleiter*in hat unterschrieben → Bewilligung
- Eindeutig erkennbare Fachlehrer*innen haben unterschrieben, der Schulleiter*in ist nicht erkennbar → Bewilligung
- Schulleiter*in und Fachlehrer*innen sind nicht erkennbar → Rücksprache mit der Schule
- Es können statt des eigentlichen Schulleiters/ der Schulleiterin auch die Mitglieder der erweiterten Schulleitung unterschreiben (Stufenleiter*in etc.), die Funktion muss dann aber notiert sein bzw. erfragt werden.

7.3 Umfang und Fälligkeit der Leistung

7.3.1 Bewilligungszeiträume und Stundenkontingente

7.3.1.1 Für alle Fächer und das Fach Deutsch für Kinder ohne Zuwanderungsgeschichte (= nur deutsche Staatsangehörigkeit)

Die außerschulische Lernförderung beginnt mit Beginn des Bewilligungsbescheides, frühestens aber ab Beginn des aktuellen Schuljahres.

Falls die Eltern einen Beginn auf der Anlage angegeben haben, gilt dieses Datum. Falls das Kind noch nicht mit der Lernförderung begonnen hat oder keine Angabe dazu getätigt wurde, ist der Bewilligungsbeginn der Erste des Antragseingangsmonats.

Die außerschulische Lernförderung wird bis zum Ende des aktuellen Bewilligungsbescheids, spätestens aber bis zum Ende des aktuellen Schuljahres (Tag der Zeugnisausgabe), bewilligt.

Bei einem Erstantrag können max. 35 Stunden pro Fach bewilligt werden.

Bei einem Folgeantrag im folgenden Schuljahr können max. 20 Stunden pro Fach bewilligt werden.

Erhöhte Stundenkontingente sind im Einzelfall möglich, wenn eine separate schriftliche Begründung des jeweiligen Lehrers beigefügt wird.

Für einen Folgeantrag innerhalb des Schuljahres oder für einen Antrag für das dritte Schuljahr in Folge muss eine separate schriftliche Begründung des jeweiligen Fachlehrers/ der jeweiligen Fachlehrerin vorgelegt werden.

Ab dem 4. Folgeantrag ist der Antrag abzulehnen.
Erfolgt eine Unterbrechung der Lernförderung in einem Schuljahr, so beginnt die Lernförderung mit dem nächsten Schuljahr neu (=Erstantrag)

7.3.1.2 Deutsch für Kinder mit Zuwanderungsgeschichte (= ausländische oder doppelte Staatsbürgerschaft) – Regelungen des Erlasses (s. Anlage):

Die außerschulische Lernförderung für das Fach Deutsch beginnt ab dem Bewilligungsbescheid, frühestens aber ab Beginn des aktuellen Schuljahres.

Falls die Eltern einen Beginn auf der Anlage angegeben haben, gilt dieses Datum. Falls das Kind noch nicht mit der Lernförderung für das Fach Deutsch begonnen hat oder keine Angabe dazu getätigt wurde, ist der Bewilligungsbeginn der Erste des Antragseingangsmonats.

Die außerschulische Lernförderung für das Fach Deutsch wird bis zum Ende des aktuellen Bewilligungsbescheids, spätestens aber bis zum letzten Werktag der Sommerferien bewilligt

Im ersten Lernförder-Schuljahr können max. 70 Stunden (max. 35 Stunden in einer Bewilligung) ohne Begründung bewilligt werden.

Im zweiten Lernförder-Schuljahr können zusammen mit dem Kontingent des ersten LF-Schuljahres insgesamt bis max. 110 Stunden (max. 35 Stunden in einer Bewilligung) ohne Begründung bewilligt werden (s. Schaubild 7.5).

In beiden Schuljahren wird erst eine Begründung des Lehrers benötigt, wenn innerhalb des 1. LF-Schuljahres 70 Stunden aufgebraucht sind und innerhalb des 2. LF-Schuljahres zusammen mit dem 1. LF-Schuljahr insgesamt 110 Stunden aufgebraucht sind.

Wenn für das dritte Schuljahr in Folge ein Antrag gestellt wird, werden auch hier schriftliche Begründungen der jeweiligen Fachlehrer benötigt.

Ab dem 4. Folgeantrag ist der Antrag abzulehnen.
Erfolgt eine Unterbrechung der Lernförderung in einem Schuljahr, so beginnt die Lernförderung mit dem nächsten Schuljahr neu (=Erstantrag).

7.3.2 Weiterbewilligung

Wenn eine Bewilligung aufgrund des Ablaufs des Bescheides nicht bis Schuljahres-/ bzw. Sommerferienende ausgesprochen werden kann, so kann mit dem neuen darauf folgendem Bescheid der Zeitraum verlängert werden, ohne dass hierfür ein neuer Antrag gestellt werden muss. Bewilligt werden die Reststunden des ursprünglichen Kontingents.

7.3.3 Nachprüfung

Im Falle einer Nachprüfung können für die Sommerferien nochmal zusätzlich 20 Stunden bewilligt werden. Als Nachweis muss die Anmeldung zur Nachprüfung vorgelegt werden. Aus dieser Anmeldung muss auch hervorgehen, in welchem Fach die Nachprüfung erfolgt.

7.3.4 Lernförderanbieter und Preise

Die Eltern können den Lernförderanbieter grundsätzlich frei wählen. Die Liste der Personen oder Institutionen, die Lernförderung erteilen dürfen, ist lang und vielfältig. Sie reicht von älteren Schülern und Schülerinnen (mit guten Noten), Lehramtsstudenten und -Studentinnen, pensionierten Lehrern und Lehrerinnen bis hin zu Pädagogen und Pädagoginnen und professionellen Nachhilfeeinrichtungen.

Das Amt für Soziales und Wohnen – Bildung und Teilhabe – führt ein Anerkennungsverfahren zur Überprüfung der Geeignetheit des Anbieters durch. Für die Anerkennung müssen u.a. eine Selbstauskunft und fachspezifische Qualifikationen vorgelegt werden.

Nicht möglich ist die Erteilung von Lernförderung durch Eltern, Elternteile, Lebenspartner eines Elternteils, Ehepartner, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie oder Seitenlinie – hier erfolgt keine Vergütung.

Grundvoraussetzung für eine Bewilligung ist, dass der Anbieter bereits anerkannt wurde. Sollte ein Antrag von einem Anbieter vorliegen, welcher noch nicht erfasst ist oder sollte der Anbieter andere Konditionen mitteilen, so sind die Unterlagen zwecks Prüfung und Aufnahme in die Datenbank an das Amt für Soziales und Wohnen – Bildung und Teilhabe – weiterzuleiten. Eine Bewilligung kann erst nach anschließender Prüfung und Aufnahme in die Datenbank erfolgen.

Nun ist zu prüfen, für welche Klassenstufen die Nachhilfe angeboten wird und ob die gewünschten Fächer vom Anbieter unterrichtet werden.

Für die Lernförderung können folgende Maximalbeträge übernommen werden:

- Gewerblicher Anbieter:
Einzelunterricht: Zeitstunde 20 Euro, Schulstunde 15 Euro
Gruppenunterricht: Zeitstunde 15 Euro, Schulstunde 11,25 Euro
- Oberstufenschüler*in/Abiturient*in:
Einzelunterricht: Zeitstunde 15 Euro, Schulstunde 11,25 Euro
Gruppenunterricht: Zeitstunde 10 Euro, Schulstunde 7,50 Euro

Sollten angegebenen Preise unter den Maximalpreisen liegen, sind diese maßgeblich.

Eine Kopie des Bewilligungsbescheides ist an den Anbieter zu übersenden.

7.3.5 Auszahlung/Rechnungsstellung durch den Anbieter

Voraussetzung für eine Abrechnung im Rahmen von Bildung und Teilhabe ist eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung. Aus der Rechnung muss hervorgehen, wann (Datum) wie viel Stunden (Zeit- oder Schulstunde) Lernförderung für welches Fach stattgefunden hat und ob es sich um Einzel- oder Gruppenunterricht handelte.

Die Beträge werden direkt an den Lernförderanbieter überwiesen.

7.4 Besonderheiten

7.4.1 Kinder in Vorbereitungsklassen

Internationale **Vorbereitungsklassen** (IVK) sind Klassen für Schüler und Schülerinnen aus dem Ausland, die zum ersten Mal in Deutschland eine Schule besuchen und deren Kenntnisse in der deutschen Sprache für den Besuch einer Regelklasse nicht ausreichen.

Die außerschulische Lernförderung ist in diesen Fällen abzulehnen, da kein Klassenziel erreicht werden muss und die Kinder automatisch versetzt werden.

Lediglich für das Fach Deutsch kann Kindern mit Migrationshintergrund außerschulische Lernförderung bewilligt werden. 7.3.1.2 gilt entsprechend.

7.4.2 AO-SF Verfahren

Im Rahmen des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarf (AO-SF) wird die Förderbedürftigkeit eines Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der Schulordnung des Landes NRW und daraus resultierend der Förderort bestimmt.

Wenn Kinder große Probleme haben beim Lernen, in ihrer Entwicklung, wegen einer Hörbeeinträchtigung, Sehbeeinträchtigung oder wegen einem körperlichen Handicap, dann brauchen sie besondere Hilfe. Diese Hilfe nennt man **sonderpädagogischen Förderbedarf**.

Inwieweit außerschulische Lernförderung gewährt werden kann, hängt von der Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs ab. Sollte z. B. die Benotung ausgesetzt sein und das Kind automatisch in die höhere Klassenstufe versetzt werden, ergibt sich keine Notwendigkeit für außerschulische Lernförderung.

Bei der Schule ist zu erfragen, ob das Verfahren bereits abgeschlossen wurde oder noch läuft. Wenn das Verfahren bereits abgeschlossen wurde, ist der Antrag abzulehnen.

7.4.3 Kinder mit Lese-Rechtschreib-Schwäche, Dyskalkulie, Autismus oder andere Lernbehinderungen

Mit der außerschulischen Lernförderung sollen vorübergehende Lernschwächen ausgeglichen werden. Eine dauerhafte und durchgängige Lernförderung ist nicht möglich. Lernbehinderungen schließen die außerschulische Lernförderung jedoch nicht von vornherein aus.

Zunächst ist zu prüfen, ob das Kind bereits Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII erhält.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII - Jugendamt DU) sind BuT-Leistungen grundsätzlich vorrangig. Das heißt, dass erst das Jugendamt bearbeitet/bewilligt/ablehnt, bevor ein Antrag für außerschulische Lernförderung eingereicht werden kann.

Die Leistungen schließen sich jedoch nicht aus, sollten die Leistungen nach § 35 a SGB VIII z.B. nicht ausreichend sein.

Wenn anhand des Antrags festgestellt wird, dass eventuell eine Lese-Rechtschreib-Schwäche, Dyskalkulie, Autismus etc. (= Lernbehinderung) vorliegt, wird beim zuständigen Sachbearbeiter des Jugendamtes (51-3) telefonisch oder per Mail (https://www.duisburg.de/vv/produkte/pro_du/dez_iii/51/Eingliederungshilfe.php oder im Intranet) nachgefragt, ob der Fall dort bekannt ist.

Dann ist wie folgt vorzugehen:

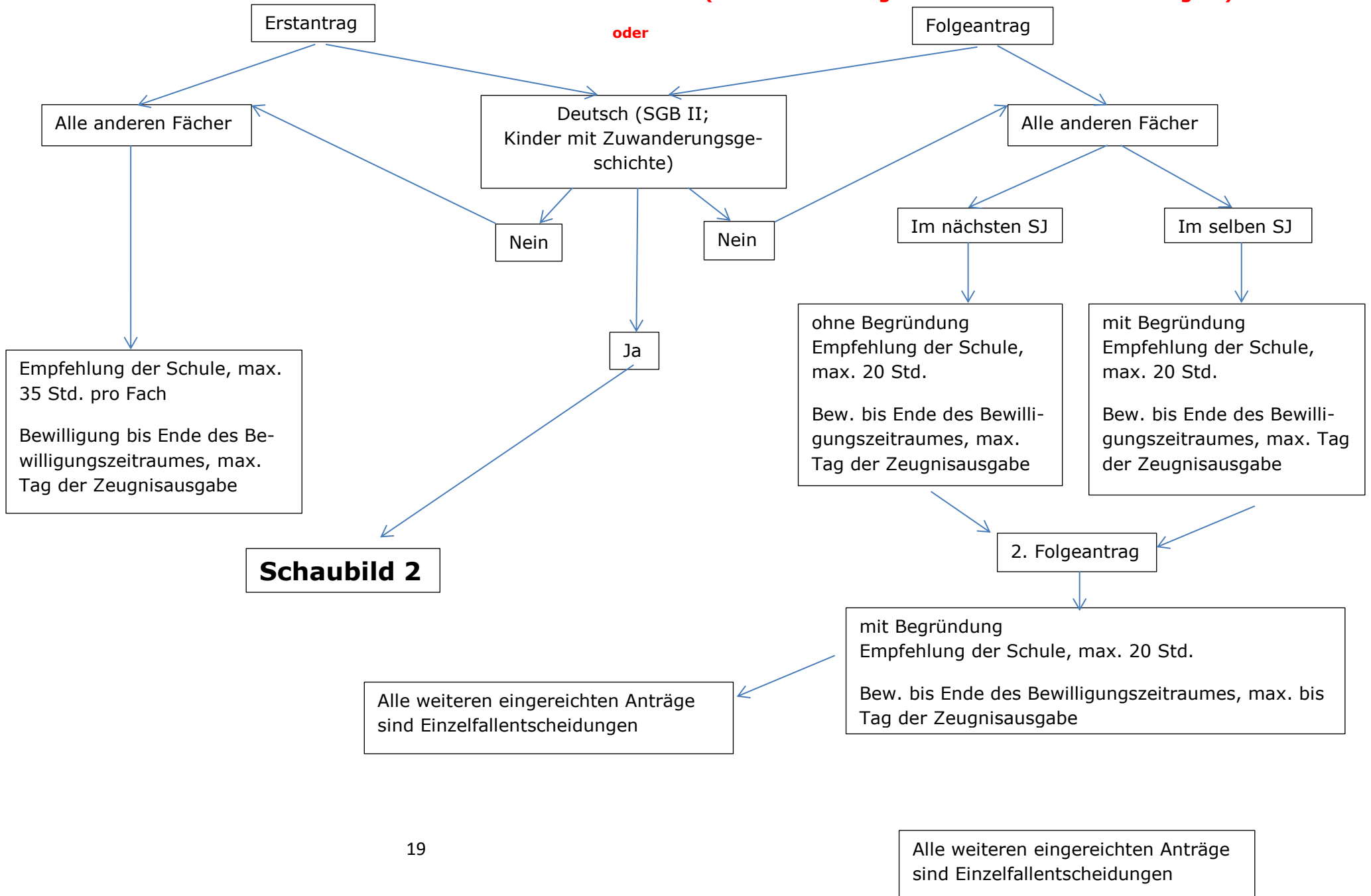
- der Fall ist bekannt, das Kind bekommt schon Eingliederungshilfe, BuT ist aber zusätzlich erforderlich → Bewilligung

- der Fall ist bekannt, das Kind bekommt schon Eingliederungshilfe, BuT ist nicht erforderlich → Ablehnung, da kein Anspruch besteht
- der Fall ist bekannt, das Kind hat keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe → Bewilligung
- der Fall ist nicht bekannt → Ablehnung mit dem Hinweis, dass ein Antrag bei der Eingliederungshilfe zu stellen ist.

7.5 Hilfestellung zur Bewilligung siehe Prüfschema 1 + 2

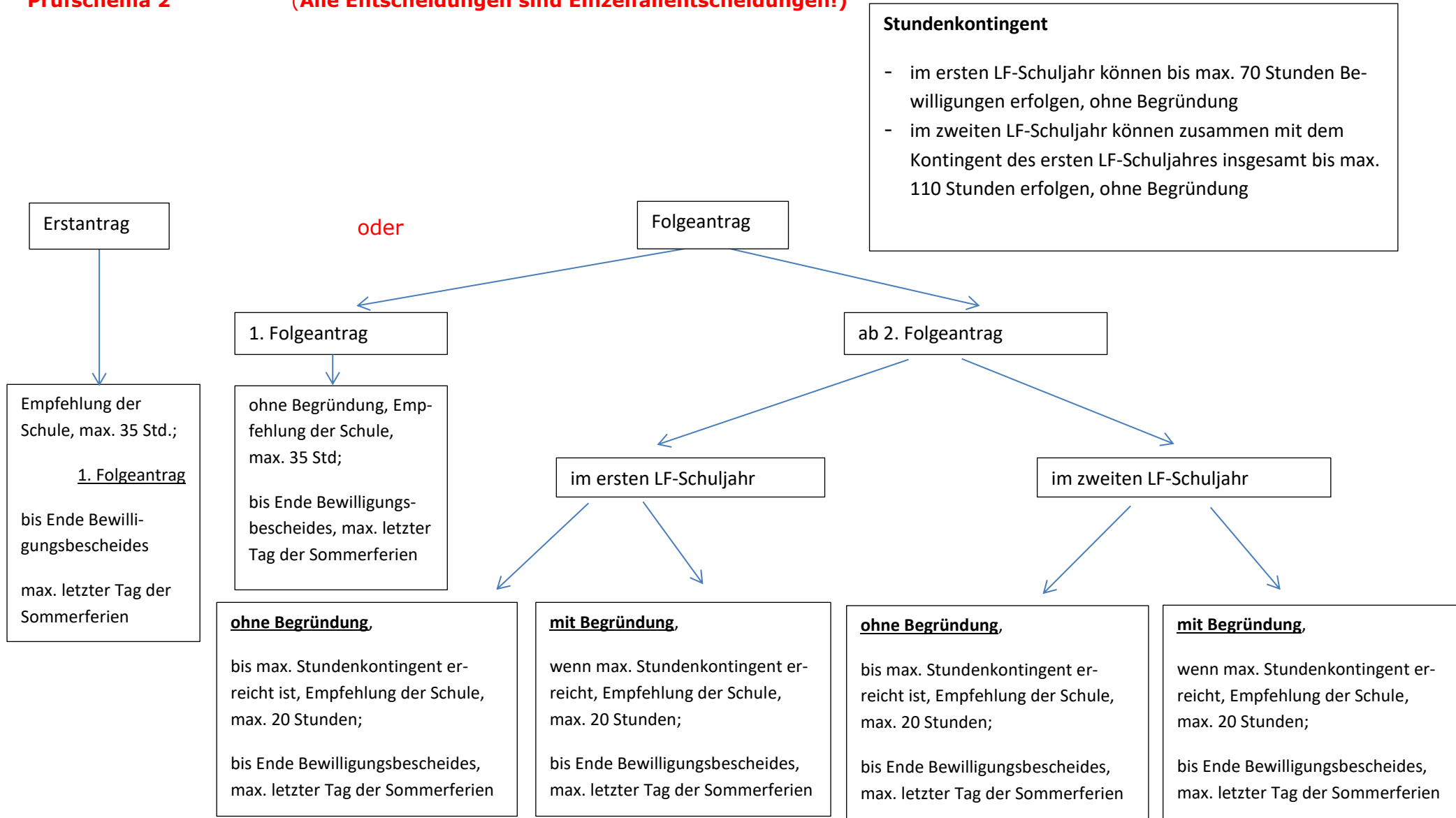
Prüfschema 1

(Alle Entscheidungen sind Einzelfallentscheidungen!)



Prüfschema 2

(Alle Entscheidungen sind Einzelfallentscheidungen!)



8. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung – Anlage 4

8.1 Allgemeines

Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, können für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird, seit dem 01.08.2019 die kompletten Kosten für die Mittagsverpflegung übernommen werden.

Nicht übernommen werden können Kosten, die nicht aufgrund schulischer Verantwortung/ Verantwortung der Kita entstehen (Kiosk, Lebensmittelgeschäft etc.).

Im Rahmen des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ können für Familien, die über ähnlich wenig finanzielle Mittel wie Wohngeld- oder SGB II-Bezieher verfügen (z.B. Familien, die nur knapp über der Bemessungsgrenze liegen) die Kosten der Mittagsverpflegung übernommen werden. Diese Familien können beim Amt für Soziales und Wohnen – Bildung und Teilhabe – einen Antrag auf Übernahme der Kosten aus dem Härtefallfonds stellen.

8.2 Erläuterungen zur Anlage 4

Auf dem Antrag muss der Beginn der Teilnahme an der Mittagsverpflegung und die wöchentliche Anzahl der Mittagessen angegeben werden.

Der Name und die Anschrift der Kita/ Kindertagespflege oder der Schule müssen ebenfalls angegeben werden.

Alternativ kann eine Bescheinigung des Anbieters, die o.g. Daten enthält oder der Vertrag mit dem Anbieter vorgelegt werden.

8.3 Umfang und Fälligkeit der Leistung

Es gibt keine Deckelung der zu bewilligenden Kosten. Die Kosten müssen lediglich angemessen sein. Die Höhe der zu übernehmenden Kosten werden vom Amt für Soziales und Wohnen – Bildung und Teilhabe – vorgegeben.

Bis zum 31.07.2019 mussten die Eltern einen Eigenanteil von 1,00 Euro pro Mittagessen selber zahlen. Durch das Starke-Familien-Gesetz ist dieser Eigenanteil entfallen.

Der Anbieter muss in der Datenbank erfasst sein, damit die Kosten übernommen werden können. Sollte ein Antrag von einem Anbieter vorliegen, welcher noch nicht erfasst ist oder sollte der Anbieter andere Konditionen mitteilen, so sind die Unterlagen zwecks Prüfung und Aufnahme in die Datenbank an das Amt für Soziales und Wohnen – Bildung und Teilhabe – weiterzuleiten. Eine Bewilligung kann erst nach anschließender Prüfung und Aufnahme in die Datenbank erfolgen.

Eine Kopie des Bewilligungsbescheides ist an den Anbieter weiterzuleiten.

8.3.1 Bewilligungszeitraum

- Bewilligungsbeginn = frühestens Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes, ggf. Beginn des Schuljahres oder der Teilnahme am Mittagessen.
- Bewilligungsende = spätestens Ende des aktuellen Bewilligungszeitraumes

Wenn Kinder bis zum 30.09. das 6. Lebensjahr vollenden und die Einschulung ansteht oder die Kinder vermutlich von der Grundschule zur weiterführenden Schulen wechseln, dann wird die Bewilligung nur bis zum 31.07. eines Jahres ausgesprochen, da von einem Anbieterwechsel auszugehen ist.

8.3.2 Auszahlung

Die Kosten werden auf das Konto des Anbieters überwiesen. Die Kosten können nur auf das Konto der Eltern überwiesen werden, wenn eine abgestempelte Quittung o.ä. vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Kosten bereits beglichen worden sind.

Es gibt 3 verschiedene Zahlvarianten. Welche in der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder Schule angeboten wird, geht aus der Anbieterliste hervor:

- Vereinbarung → der mtl. Festbetrag wird laufend mit der Monatszahlung an den Essensanbieter ausgezahlt
- Spitzabrechnung → Der Essensanbieter rechnet die tatsächlich in Anspruch genommenen Essen einzeln ab. Der Eingang der Rechnung bleibt abzuwarten.
- Bestätigung → nach Eingang einer Teilnahmebestätigung wird der Festbetrag an den Essensanbieter ausgezahlt.

8.3.3 Besonderheiten

Sozialpädagogisches Zusatzangebot (SPA)

An einigen Schulen wird neben dem „normalen“ Mittagessen auch SPA angeboten. Dies wird mit einem Stempel der Schule oder einem Hinweis auf SPA bestätigt. Der Essensanbieter ist in diesen Fällen das Amt für Schulische Bildung.

Bewilligt werden können 40,00 Euro/Monat. Die Zahlung hat auf das städtische Konto mit folgendem zwingend notwendigem Verwendungszweck zu erfolgen „SK 376103 SPA, Nachname, Vorname“.

9. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft – Anlage 5

9.1 Allgemeines

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 15,00 Euro / Monat pauschal für Vereins-, Kultur-, oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

9.2 Erläuterungen zur Anlage 5

Die Anlage 5 kann eingereicht werden; ausreichend ist aber auch ein Nachweis, aus dem sich die Teilnahme an einer der gesetzlich bestimmten Aktivitäten ergibt. Alternativ kann eine Bescheinigung des Anbieters, die die o.g. Daten enthält oder der Vertrag mit dem Anbieter vorgelegt werden.

Der Teilhabebetrag kann u.a. für folgende Aktivitäten bewilligt werden:

- Mitgliedschaft im Sportverein
- Babyschwimmen/Krabbel-/Spielgruppen
- Musikschule, Workshops (künstl. Fächer)
- Pfadfinder
- Freizeiten
- Ausrüstungsgegenstände
- Veranstaltungen“ in der Schule/Kita*
- Stadtranderholung*
- Fitnessstudio*
- herkunftssprachlicher Unterricht*

Abzulehnen sind:

- Angebote religiöser Bildung
- JeKits (im ersten kostenlosen Jahr)*
- herkunftssprachlicher Unterricht*
- Veranstaltungen der Schule/Kita*
- individuelle Freizeitgestaltung*
- Angebote nicht geeigneter Anbieter*

(* → siehe Besonderheiten)

9.2.1 Besonderheiten

Stadtranderholung

Die Stadtranderholung kann bewilligt werden, insofern vom Antragsteller eine Quittung/Bescheinigung des Bürgerservices (BSS) eingereicht wird, auf der erkennbar ist, dass nur der vergünstigte Preis (35,00 Euro pro Kind) gezahlt wurde.

Die Auszahlung erfolgt dann auf das Konto des Antragstellers.

Fitnessstudio

Kosten für das Fitnessstudio können bewilligt werden, wenn das Fitnessstudio grundsätzlich Kurse anbietet.

Veranstaltungen in der Schule/Kita

Veranstaltungen in der Schule/ Kita können bewilligt werden, wenn die kostenpflichtige „Aktivität“ außerhalb der Unterrichtszeit/ Kita-Betreuungszeit stattfindet (z.B.: Sicherheit für Kinder, Foto-AG in der Schule).

Herkunftssprachlicher Unterricht

Der herkunftssprachliche Unterricht kann bei Kita-Kindern grundsätzlich bewilligt werden.

Bei Schülerinnen und Schülern kann er nur bewilligt werden, wenn vor Ort kein kostenfreies schulisches Angebot besteht; hierüber muss ein Nachweis erbracht werden, andernfalls ist der Antrag abzulehnen.

JeKits (Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen)

Die Eltern können sich jedes Jahr vor den Sommerferien von den Gebühren befreien lassen, diese gilt bis zum Beginn der nächsten Sommerferien. Anträge auf Befreiung in einem laufenden Schuljahr führen dazu, dass erst ab dem Folgemonat des Befreiungsantrages die Gebühren erlassen werden, so dass für diese Monate Teilhabe gewährt werden könnte. Voraussetzung hierfür ist, dass die zukünftige Gebührenbefreiung nachgewiesen wurde.

Das Beitragspflichtige JeKits (ab dem 2. Jahr) kann bezuschusst werden.

Individuelle Freizeitgestaltung

Die individuelle Freizeitgestaltungen (z.B.: Kino-, Disko-, Zoobesuch) in eigener Verantwortung sind abzulehnen.

Angebote nicht geeigneter Anbieter

Angebote werden abgelehnt, wenn der Anbieter nicht geeignet ist. Eine Geeignetheit ist lediglich dann anzunehmen, wenn diese zweifelsfrei zu bejahen ist (keine Bejahung z.B. bei von politischen, religiösen oder extremistischen Hintergründen). Abzulehnen wären beispielsweise Sekten oder vom Verfassungsschutz beobachtete Vereine.

Entscheidungshilfe hierzu erfolgt durch das Amt für Soziales und Wohnen – Bildung und Teilhabe.

9.3 Umfang und Fälligkeit der Leistung

Die 15,00 Euro/ Monat können entweder monatlich oder als einmalige Summe direkt an die Eltern ausgezahlt werden. Der Verein hat weiterhin die Möglichkeit anzugeben, ob die Zahlung monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder einmalig fällig ist.

9.3.1 Auszahlung

Seit dem 01.08.2019 stehen den anspruchsberechtigten Familien pauschal 15,00 Euro pro Monat zu (auch, wenn der monatliche Beitrag geringer als 15,00 Euro ist).

Die Auszahlung der Leistung erfolgt direkt an die Eltern.

- bei monatlicher Zahlung: pauschal 15,00 Euro pro Monat

- bei Quartalszahlungen: pauschal 15,00 Euro pro Monat
- bei Halbjahreszahlungen: pauschal 15,00 Euro pro Monat
- bei Jahreszahlungen: gesamtes Budget des Bewilligungszeitraumes zu Beginn des Bescheides
- bei einer Freizeit/ einem Kurs: pauschal die Summe der Freizeit/des Kurses zur Fälligkeit (z.B.: 100,00 Euro zum 01.08.2020, auch wenn 180,00 Euro Budget vorhanden sind)

Nur bei einmaligen/jährlichen Zahlungen (Aufnahmegebühr, Freizeit, Kurs etc.) kann Budget angespart werden; nicht bei Quartals-, Monats- oder Halbjahreszahlungen.

→ Achtung: es wird nur pauschal gezahlt, solange eine Mitgliedschaft/eine entsprechende Aktivität nachgewiesen wird. Liegt z.B. eine Kündigung zum 31.12. vor, wird auch nur bis zum 31.12. bewilligt und gezahlt. Ebenso wird bei einer jährlichen Zahlung, bei der eine Kündigung vorliegt, nur die Monate vor der Kündigung berücksichtigt.

10 Besonderheiten aufgrund Corona

Aufgrund der Corona-Pandemie werden durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW fortlaufend (Ausnahme-)Regelungen getroffen.

Änderungen werden durch das Amt für Soziales und Wohnen – Bildung und Teilhabe – mitgeteilt.

Änderungen, die dem Jobcenter Duisburg vorliegen, werden zur (Über-)Prüfung an das Amt für Soziales und Wohnen – Bildung und Teilhabe – weitergeleitet.

10.1 außerschulische Lernförderung

Im Schuljahr 2020/2021 darf Online-Unterricht durchgeführt und auch abgerechnet werden.

Es wird auf die laufend veröffentlichten Corona-Schutzverordnungen verwiesen, in welchen dargelegt wird, ob Präsenzunterricht durchgeführt werden darf oder nicht.

Ist auf der Anlage 3 angekreuzt, dass es sich bei den vom Lehrpersonal angegebenen Stunden um coronabedingten Mehrbedarf handelt, so kann das erhöhte Stundenkontingent ohne eine weitere schriftliche Begründung bewilligt werden.

10.2 Mittagsverpflegung

Im Schuljahr 2020/2021 kann auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung verzichtet werden.

Ebenfalls möglich sind „andere Formen“ der Erbringungsweise der Mittagsverpflegung (z.B. Lieferung).

11 **Anlagen**

Anlage 1 – 5

Erlass des Ministeriums - Deutsch

Erlass des Ministeriums zur außerschulischen Lernförderung

BG-Nr.:

Anlage 1

Bescheinigung

für eintägige Ausflüge der Schule/der Kindertageseinrichtung (Kita)

Antragstellerin/Antragsteller

Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort

Kind

Name, Vorname des Kindes	Geb.-Datum	Klasse
--------------------------	------------	--------

Schule: Die Schülerin/der Schüler nimmt am _____

an einem Tagesausflug nach _____ teil.

Es handelt sich um eine Maßnahme im Sinne der Richtlinien für Schülerwanderungen und Schulfahrten (WRL).

Kita: Das Kind nimmt am _____ an einem Tagesausflug nach _____ teil.

Die Kosten betragen insgesamt _____ EUR **ohne Taschengeld**

und sind spätestens bis _____ (Datum) zu zahlen.

Ansprechpartnerin der Schule

der Kindertageseinrichtung

Name Klassenlehrer/in oder Betreuungskraft der Kita	Tel.-Nr.
---	----------

Die Überweisung der zu gewährenden Leistung soll erfolgen auf folgendes Schulkonto/Konto der Kita

Bankverbindung	IBAN	BIC
----------------	------	-----

Stempel der Schule/Kita:

Die Schule/Kita bestätigt die Richtigkeit der zum Ausflug gemachten Angaben. Datum, Unterschrift Schulleiter/in, Lehrer/in, Kita-Leitung

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers:

Mir ist bekannt, dass der zu bewilligende Betrag direkt auf das o.g. Konto der Schule/Kita überwiesen wird.

Ich bin damit einverstanden, dass die Schule/Kita über die Entscheidung unterrichtet wird.

Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

BG-Nr.:

Bescheinigung

für mehrtägige Fahrten der Schule/der Kindertageseinrichtung (Kita)

Antragstellerin/Antragsteller

Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort

Kind

Name, Vorname des Kindes	Geb.-Datum	Klasse
--------------------------	------------	--------

Schule: Die Schülerin/der Schüler nimmt vom _____ bis _____ an

einem Schullandheimaufenthalt einer Studienfahrt nach _____ teil.

Der Schullandheimaufenthalt/die Studienfahrt steht im Zusammenhang mit den Lerninhalten des Unterrichts. Es handelt sich um eine Maßnahme im Sinne der Richtlinien für Schülerwanderungen und Schulfahrten (WRL).

Kita: Das Kind nimmt vom _____ bis _____ an einer mehrtägigen Fahrt der Kita teil.

Die Kosten betragen **insgesamt** _____ EUR und setzen sich wie folgt zusammen:

Übernachtung, Verpflegung, Hin- u. Rückfahrt _____ EUR

Besichtigungen u. kulturelle Veranstaltungen _____ EUR

Taschengeld _____ EUR

und sind spätestens bis _____ (Datum) zu zahlen, ggf. _____ EUR Anzahlung bis _____ (Datum)

Name Klassenlehrer/in oder Betreuungskraft der Kita	Tel.-Nr.
---	----------

Die Überweisung der zu gewährenden Leistung soll erfolgen auf folgendes Schulkonto/Konto der Kita

Bankverbindung	IBAN	BIC
----------------	------	-----

Stempel der Schule/Kita:

Die Schule/Kita bestätigt die Richtigkeit der zur mehrtägigen Fahrt gemachten Angaben.

Datum, Unterschrift Schulleiter/in, Lehrer/in, Kita-Leitung

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers:

Mir ist bekannt, dass der zu bewilligende Betrag direkt auf das o.g. Konto der Schule/Kita überwiesen wird.

Ich bin damit einverstanden, dass die Schule/Kita über die Entscheidung unterrichtet wird.

Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

BG-Nr.:

Zusatzfragebogen

Lernförderung

Antragstellerin/Antragsteller

Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort

Schüler/in

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers	Geb.-Datum
Name/Anschrift der Schule	Klasse

Meine Tochter/mein Sohn benötigt zusätzliche außerschulische Lernförderung, da die erforderliche Förderung in der Schule nicht erbracht werden kann.

Ich erkläre daher, dass für meine Tochter/meinen Sohn nach § 34 Absatz 5 SGB XII/§ 28 Absatz 5 SGB II Kosten für die zusätzliche außerschulische Lernförderung in folgenden Fächern (max. 3 Fächer) entstehen:

--

Es handelt sich um einen Erstantrag

Folgeantrag. Dem Folgeantrag lege ich eine Bescheinigung der Einrichtung bzw. der Person bei, die die Durchführung der Lernförderung und die regelmäßige Teilnahme daran bestätigt.

Die Lernförderung soll erteilt werden von:

Name, Anschrift

Es muss sich um einen von der Stadt Duisburg anerkannten/registrierten Lernförderanbieter handeln. Noch nicht registrierte Anbieter können zur entsprechenden Prüfung der Qualifikationen die erforderlichen Daten im Rahmen einer Selbstauskunft übermitteln.

- Meine Tochter/mein Sohn nimmt bereits an der Lernförderung teil seit _____.
- Meine Tochter/mein Sohn nimmt noch nicht an der Lernförderung teil.
- Ich bin damit einverstanden, dass die Schule der Stadt das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt.
- Ich habe keine Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Hilfen zur Erziehung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) beantragt oder erhalten und willige darin ein, dass das Jugendamt der Stadt auf Verlangen meine Angaben bestätigt.
- Da der Schulbesuch wegen Krankheit oder Unfall für mehr als 6 Wochen unterbrochen war, füge ich ein ärztliches Attest bei.

Ich habe den Anbieter auf etwaige steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten hingewiesen.

Mir ist bekannt, dass zu bewilligende Beträge direkt an den Lernförderanbieter überwiesen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass der Anbieter der Lernförderung über die Entscheidung unterrichtet wird.

Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Bestätigung der Schule

Zum Antrag auf zusätzliche außerschulische Lernförderung für

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Für folgende Fächer (max. 3 Fächer) besteht Bedarf für eine zusätzliche außerschulische Lernförderung:

Begründung des Bedarfs:

- Leistungen, die den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen und Erlangung eines ausreichenden Leistungsniveaus zum Erreichen der schulrechtlichen Ziele, z.B. bei folgenden Anlässen:
 - Schulabschluss
 - Erlangung eines Ausbildungsplatzes (Ausbildungsreife)
- durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nichtteilnahme am Unterricht für eine Dauer von mind. sechs Wochen
- Vorbereitung auf die Nachprüfung, Bescheinigung über die Zulassung zur Nachprüfung wird beigelegt
- besonderer Einzelfall, separate Begründung wird beigelegt

Empfohlener Umfang der Lernförderung (in der Regel maximal 35 Stunden pro Schulfach/Schuljahr):

- 15 Stunden 25 Stunden 35 Stunden _____ Stunden*

Bei einem Folgeantrag (in der Regel maximal 20 Stunden pro Schulfach/Folgeschuljahr):

- 10 Stunden 20 Stunden _____ Stunden*

- * Erhöhtes Stundenkontingent aufgrund der Corona-Pandemie oder
* Erhöhtes Stundenkontingent aufgrund eines Einzelfalls, separate Begründung wird beigelegt

Bei Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung ist nach derzeitigem Stand von Erfolg auszugehen.

Vorrangigkeit anderer Leistungen von Schule und Jugendhilfe:

Es wird bestätigt,

- dass die Lernförderung zusätzlich erforderlich ist, weil sie von der Schule weder über Ergänzungsstunden noch über die Teilnahme an einem Ganztagsangebot noch über andere schulische Angebote gewährleistet werden kann bzw. dass die ggf. bestehenden Angebote der Schule bereits ausgeschöpft wurden.
 - Für das Fach/die Fächer _____ wird an der Schule Förderunterricht angeboten.
 - Die o.g. Schülerin/der o.g. Schüler nimmt regelmäßig am Förderunterricht im Fach _____ teil.
 - Die o.g. Schülerin/der o.g. Schüler nimmt nicht am Förderunterricht teil.
- dass im Falle einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit vom Unterricht keine Möglichkeit gem.§ 21 SchulG NRW besteht.
- dass ein Antrag auf Hilfen zur Erziehung gem. § 35 a SGB VIII nach meiner Kenntnis nicht gestellt wurde.

Stempel der Schule:

Die Schulleitung oder der jeweilige Fachlehrer/ die jeweilige Fachlehrerin bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben.

_____ Datum	_____ Unterschrift Schulleitung	_____ Name in Druckbuchstaben
_____ Datum	_____ Unterschrift Fachlehrer	_____ Name in Druckbuchstaben/Angabe Fach
_____ Datum	_____ Unterschrift Fachlehrer	_____ Name in Druckbuchstaben/Angabe Fach
_____ Datum	_____ Unterschrift Fachlehrer	_____ Name in Druckbuchstaben/Angabe Fach

BG-Nr.:

Anlage 4

Erklärung

Teilnahme Mittagessen

Antragstellerin/Antragsteller

Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort

Kind

Name, Vorname des Kindes	Geb.-Datum
--------------------------	------------

Das oben genannte Kind nimmt ab/seit _____ regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen

1x 2x 3x 4x 5x wöchentlich teil:

in folgender Schule:

Name, Anschrift der Schule

in folgender Kindertageseinrichtung (Kita):

Name, Anschrift der Kita

in folgender Kindertagespflegestelle:

Name, Anschrift der Kindertagespflegestelle

Die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Anbieter des Mittagessens füge ich in Kopie bei.

Mir ist bekannt, dass der zu bewilligende Betrag direkt auf das Konto des jeweiligen Anbieters überwiesen wird.

Ich bin damit einverstanden, dass der Anbieter über die Entscheidung unterrichtet wird.

Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

BG-Nr.:

Bescheinigung

für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Antragstellerin/Antragsteller

Name Vorname
Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort

Kind

Name, Vorname des Kindes Geb.-Datum

Bestätigung des Anbieters:

Das o.g. Kind ist Mitglied des Vereins seit
Das o.g. Kind ist seit angemeldet für folgende Aktivität
Das o.g. Kind nimmt vom bis an folgendem Kurs teil:

Die Kosten betragen:
einmalig EUR fällig am
jährlich EUR fällig am
vierteljährlich EUR fällig am
monatlich EUR

Stempel und Name/Anschrift/Telefonnr. des Anbieters :

Datum, Unterschrift des Anbieters

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers:

Mir ist bekannt, dass der zu bewilligende Betrag direkt auf mein Konto überwiesen wird, die Weiterleitung an den Anbieter erfolgt durch mich.
Kontoverbindung des Antragstellers:

Bankverbindung IBAN BIC

Datum Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 15. März 2016
Seite 1 von 2

An alle
kreisfreien Städte und Kreise
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II B 4 - 7411.10
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Jobcenter NRW

Jörn Henkel
Telefon 0211 855-3383
Telefax 0211 855-3159
joern.henkel@mais.nrw.de

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen

Sprachliche Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit
Zuwanderungsgeschichte gemäß § 28 Absatz 5 SGB II sowie § 6b
BKGG

I. Sprachförderung

Sind zusätzliche Bedarfe der Deutschförderung für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte erforderlich, können Leistungen zur Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB II sowie nach § 6b BKGG dann gewährt werden, wenn eine im Rahmen der Schule angebotene Förderung für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler nicht ausreichend geleistet werden kann und somit eine ergänzende Lernförderung notwendig ist.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw

Der Bedarf an einer ergänzenden Lernförderung ist beispielsweise auch in den Fällen anzunehmen, in denen zwar kein zusätzlicher Bedarf für eine schulische Sprachförderung besteht, aber eine zusätzliche Förderung zu einer schnelleren schulischen und gesellschaftlichen Integration führen kann (siehe auch Erlass des MSW vom 21.12.2009, BASS 13-63 Nr. 3).

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt und von der Schulleitung unterschriftlich bestätigt (siehe auch Arbeitshilfe des MAIS: Bildungs- und Teilhabepaket, S. 40, 5. Auflage).

Hinsichtlich der Einzelheiten zum schulischen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, darf ich auf den o.g. Erlass des MSW verweisen.

II. Keine zeitlichen Einschränkungen bei der Lernförderung

Wie bereits in der Arbeitshilfe beschrieben, gibt es keine zeitlichen Einschränkungen bei der Lernförderung. Das gilt sowohl für die Höhe der zu bewilligenden Stundenzahl als auch für die Dauer der Inanspruchnahme.

Die in der Arbeitshilfe angegebene **Pauschalbewilligung** von 35, 25 und 15 Zeit-Stunden, sind **keine festen Vorgaben**. Bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte geht der Bedarf an Lernförderung oftmals darüber hinaus. Insbesondere in diesen Fällen sollte geprüft werden, ob eine Leistungsbewilligung nicht von vorneherein höher ausfallen kann.

Häufig können die bewilligten Stundenkontingente nicht während der Schulzeit in Anspruch genommen werden. Entscheidend ist der Leistungszeitraum. Daher ist eine Inanspruchnahme der Leistungen in der **Ferienzeit** unproblematisch. Das gilt insbesondere auch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, da eine kontinuierliche Lernförderung erforderlich ist, die nicht durch den Ferienzeitraum unterbrochen werden sollte.

Im Auftrag



Roland Matzdorf



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An alle
Kreise und kreisfreien Städte
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:
Landkreistag NRW
Städtetag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

Datum: 29 Juni 2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen II B 4 -
bei Antwort bitte angeben

Jörn Henkel
Telefon 0211 855-3383
Telefax 0211 855-3159
joern.henkel@mags.nrw.de

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Leistungen für die Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, im BKG, in der Sozialhilfe und im Asylbewerberleistungsgesetz – Wegfall der gesonderten Antragstellung (Ausnahme: Wohngeld und Kinderzuschlag)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verabschiedung des Kitafinanzhilfenänderungsgesetzes (BR-Drucksache 504/21) wird zum 1. Juli 2021 der Wegfall der gesonderten Antragstellung bei der Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in Kraft treten. Die Geltung dieser Regelung ist zunächst bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Die im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2023 entstehenden Lernförderungsbedarfe sind auch dann von der Regelung umfasst, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur teilweise in den genannten Zeitraum fallen, weil sie entweder bereits vor dem 1. Juli 2021 begonnen haben oder erst nach dem 31. Dezember 2023 enden.

Wichtig zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass zwar ein gesonderter Antrag für die Lernförderung nicht mehr erforderlich ist, also auch diese Leistung mit dem Antrag auf Sicherung des Lebensunterhalts als beantragt gilt. Gleichzeitig ändert sich an den materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Leistung zur Lernförderung nichts.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Demnach muss weiterhin eine Bescheinigung der Schule vorliegen, die den erforderlichen Förderbedarf der Schülerin bzw. des Schülers für eine die außerschulischen Angebote ergänzende Lernförderung feststellt. Das Ausstellungsdatum der Schulbescheinigung ist entscheidend dafür, ab wann eine Inanspruchnahme der Leistung Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nachgewiesen werden kann.

Besondere Bedeutung gewinnt mit dem Wegfall der gesonderten Antragstellung bei der Leistung zur Lernförderung das „Hinwirkungsgebot“ (SGB II). Schon bei der Antragstellung für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sollte insbesondere auf bestehenden Besonderheiten vor Ort im Fall der Lernförderung hingewiesen werden. Sofern der Hauptantrag bereits vor dem 1. Juli 2021 gestellt wurde, sollte überlegt werden, ob eine Information über die neue Rechtslage bereits vorab möglich ist. Im SGB XII sollte ebenso verfahren werden.

Für Wohngeld- und Kinderzuschlagsbeziehende bleibt es bei dem bestehenden Antragserfordernis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Jörg Henkel)